

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	13.06.2024	Nummer	11
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	-----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
14	13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Holzwickede im Bereich des Einzelhandelsstandortes Stehfenstraße; hier: Erlangung der Rechtskraft	57 - 59
15	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Einzelhandelsstandort Stehfenstraße“; hier: Erlangung der Rechtskraft	60 - 62

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Öffentliche Bekanntmachung

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Holzwickede im Bereich des Einzelhandelsstandortes Stehfenstraße; hier: Erlangung der Rechtskraft

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dem Ergebnis zur Beteiligung von Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung von Bürgern zur Offenlegung nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Erweiterung von Verkaufsflächen des Rewe-Lebensmittelmarktes zugestimmt und auf Grund der §§ 7 und 41 GO NW i. d. F. vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW.S.490) mit dem Feststellungsbeschluss entschieden, die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, Nr. 214) bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Der rd. 0,67 ha große Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Einzelhandelsstandortes Stehfenstraße mit den Grundstücken Gemarkung Holzwickede, Flur 8, Flurstücke 669, 702 und 703, der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die Stehfenstraße,

im Osten durch die gemeinsame Zufahrt mit dem benachbarten Discounter Aldi,

im Süden durch die Abstellgleise 208 und 209 an der Bahntrasse Dortmund - Soest,

im Westen durch die Zuwegung der angrenzenden Wohngebäude Stehfenstraße 2-4.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan auf Seite 59 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 23.05.2024, Az.: 35.02.85.01-001 hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Einzelhandelsstandortes wirksam.

Die Planunterlagen zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes einschl. der hierzugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. §§ 6 a Abs. 1 und 10 a Abs. 1 und 2 BauGB liegen ab sofort bei der Gemeinde Holzwickede im Rat- und Bürgerhaus, Fachbereich IV/Planung, Allee 5, I.OG, Raum I/32, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht vor. Jedermann kann über die Inhalte der 13. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

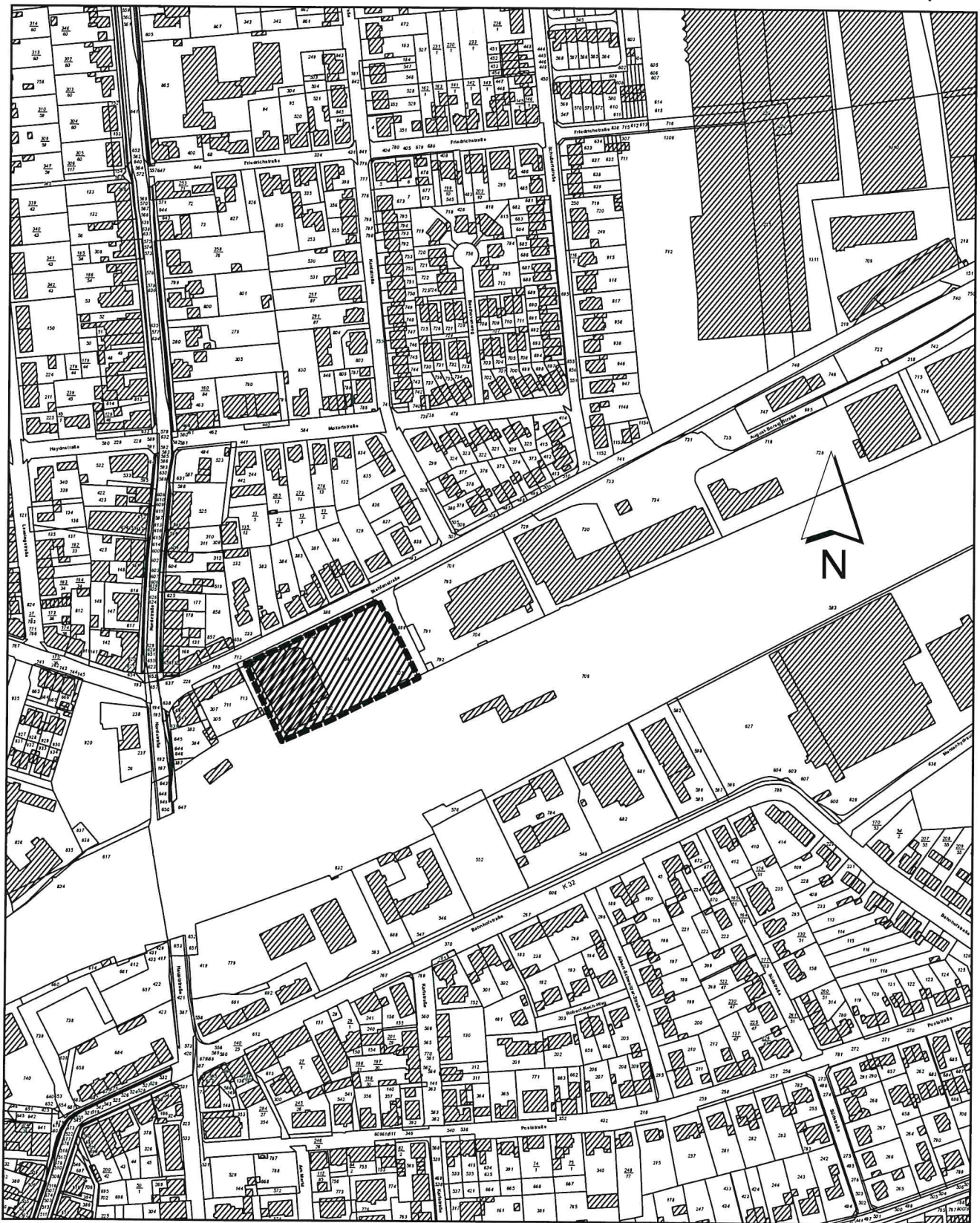
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB hingewiesen, wonach der Entschädigungsberechtigte demzufolge Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzwickede, 13.06.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin



Auszug aus der
Liegenschaftskarte:

Übersichtsplan

Maßstab 1: 4.000
Fachbereich IV/Technische Dienste
Abteilung Planung
Allee 10
59439 Holzwickede



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

0 30 60 90
Meter

Gemeinde Holzwickede
-vorbereitende Bauleitplanung-



Bereich zur 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes gem.
§ 1 Abs. 8 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Einzelhandelsstandort Stehfenstraße“; hier: Erlangung der Rechtskraft

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 dem Ergebnis zur Beteiligung von Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung von Bürgern zur Offenlegung nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Erweiterung von Verkaufsflächen des Rewe-Lebensmittelmarktes zugestimmt und auf Grund der §§ 7 und 41 GO NW i. d. F. vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Einzelhandelsstandort Stehfenstraße“ einschl. Begründung und der dazugehörigen Planunterlagen gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, Nr. 214) als Satzung beschlossen.

Der rd. 0,67 ha große Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich des Einzelhandelsstandortes Stehfenstraße mit den Grundstücken Gemarkung Holzwickede, Flur 8, Flurstücke 669, 702 und 703, der wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die Stehfenstraße,

im Osten durch die gemeinsame Zufahrt mit dem benachbarten Discounter Aldi,

im Süden durch die Abstellgleise 208 und 209 an der Bahntrasse Dortmund - Soest,

im Westen durch die Zuwegung der angrenzenden Wohngebäude Stehfenstraße 2-4.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan auf Seite 62 zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Einzelhandelsstandort Stehfenstraße“ erlangt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB Rechtskraft.

Die Planunterlagen einschl. der hierzugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Gemeinde Holzwickede im Rat- und Bürgerhaus, Fachbereich IV/Planung, Allee 5, I. OG, Raum I/32, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht vor. Jedermann kann über die Inhalte des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB hingewiesen, wonach der Entschädigungsberechtigte demzufolge Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

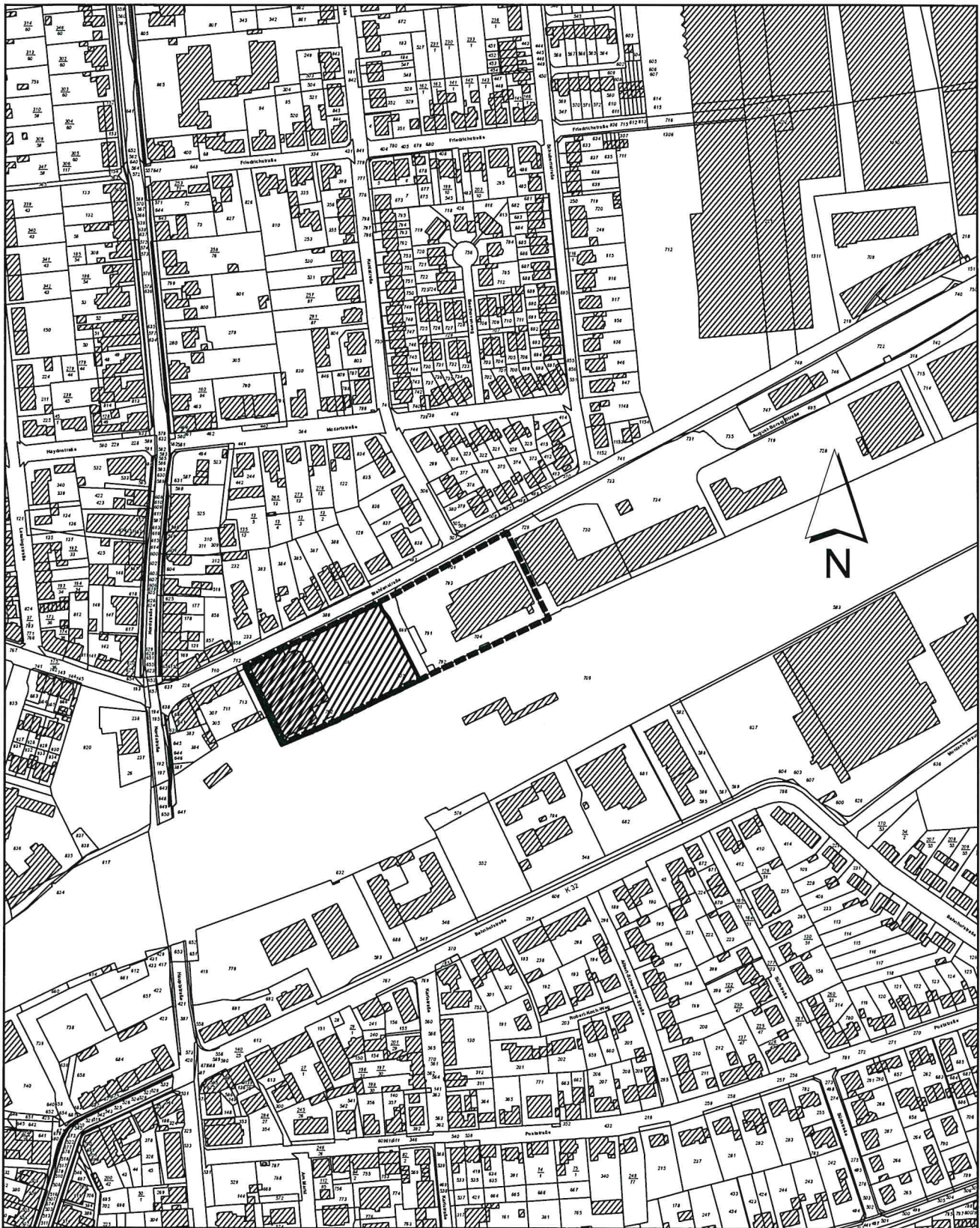
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzwickede, 13.06.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Auszug aus der
Liegenschaftskarte:

Übersichtsplan

Maßstab 1: 4.000
Fachbereich IV/Technische Dienste
Abteilung Planung
Allee 10
59439 Holzwickede



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde

0 30 60 90
Meter

Gemeinde Holzwickede -verbindliche Bauleitplanung-



Geltungsbereich für den Bebauungs-
plan Nr. 48 "Einzelhandelsstandort
Stehfenstraße"



Bereich der 2. Änderung des Bebauungs-
planes gem. § 1 Abs. 8 BauGB